

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00093

vom 15. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00093

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00093 du 15 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00093 del 15 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

0 /121) und der Rechtslage steht (Art. 26 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Art. 38 der Verordnung über die Unfallversicherung und BGE 107 V 136 sowie BGE 116 V 41 E.

E. 6

), dass die Beschwerde somit gutzuheissen und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Mai 2013 eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades zuzusprechen ist, dass die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten hat, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen werden (Art. 61 Abs. 1 lit . g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht), dass vorliegend eine Prozessentschädigung von Fr. 1'

E. 9

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.